

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Maschinenbau, B.Eng.
Hochschule: Fachhochschule Südwestfalen
Standort: Soest
Datum: 21.11.2019
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Diploma Supplements sind für alle Studiengänge in einer an die aktuellen Fachprüfungsordnungen und die Qualifikationsziele der Studiengänge angepassten Fassung (jeweils englisch und deutsch) vorzulegen." (§ 6 Absatz 4 StudakVO) Die Hochschule hat im Nachgang Dokumente nachgereicht, die zeigen, dass die inhaltliche Anpassung vorgenommen wird. Daher kann die Auflage entfallen. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die aktuellen Diploma Supplements wie von der Hochschule angekündigt fertiggestellt werden.

Der Akkreditierungsrat schließt sich dem Hinweis der Gutacher an, dass eine größere Vielfalt von Prüfungsformen eingesetzt werden sollte.

Abschließend weist der Akkreditierungsrat die Agentur darauf hin, dass für jeden Studiengang separat eine zusammenfassende Qualitätsbewertung vorzunehmen ist und dass die im Rasterbericht angelegte Trennung zwischen Prüfbericht und Gutachten zukünftig sorgfältiger zu beachten ist. Im vorliegenden Akkreditierungsbericht wird die inhaltliche Bewertung des Studiengangskonzepts und dessen Umsetzung durch das Gutachtergremium nicht dem fachlichen Kriterium § 12 StudakVO sondern dem formalen Kriterium § 7 StudakVO zugeordnet.